

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-119/2026</b>	
Fachbereich	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Christian Aßmann
Datum	21.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.05.2026	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	17.06.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

**Betreff:**

**Einberufung Arbeitsgruppe „Strom- und Gas-Konzessionsverfahren“**

**Beschlussvorschlag:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Zur Begleitung des Strom- und Gas-Konzessionsverfahrens, wird nach Abschluss des laufenden Interessenbekundungsverfahrens eine Arbeitsgruppe eingerichtet.
2. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus:
  - jeweils einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie jeweils einer Stellvertretung,
  - dem Stadtverordnetenvorsteher,
  - dem Bürgermeister,
  - dem Ersten Stadtrat und einem weiteren Mitglied des Magistrats,
  - sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung nach Erfordernis.

Der Bürgermeister hat als „Verfahrensleitende Stelle“ des Konzessionsverfahrens den Vorsitz der Arbeitsgruppe.

3. Die Arbeitsgruppe soll einen Kriterienkatalog für das Vergabeverfahren erarbeiten und sich mit den Konzessionsverträgen befassen, welche der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind.

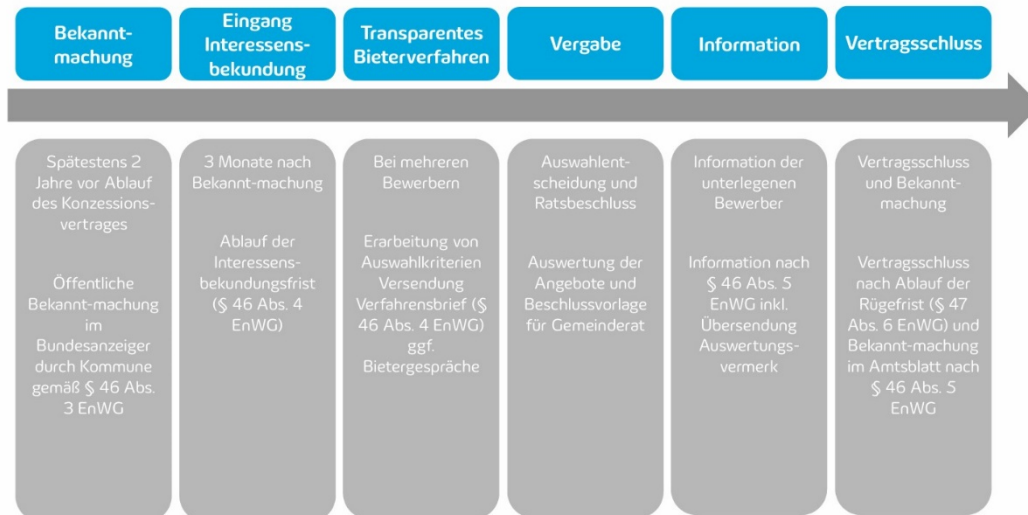
**Sachverhalt / Begründung:**

Die mit der Süwag Energie AG bestehenden Strom- und Gaskonzessionsverträge enden zum 05.08.2028. Die Hochschulstadt Geisenheim beabsichtigt, die vorgenannten Konzessionsverträge mit einer Laufzeit vom 06.08.2028 bis 05.08.2048 (20 Jahre) neu zu vergeben. Zu diesem Zwecke führt die Hochschulstadt Geisenheim ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durch.

Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der Netze, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind, können von den Interessenten im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingesehen werden.

Interessierte Unternehmen sind seit der amtlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufgefordert, bis spätestens drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung (20.04.2026) eine schriftliche Interessenbekundung einzureichen.

Das Konzessionsverfahren gliedert sich wie folgt:



Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) erklären mit Abgabe einer Interessenbekundung ihre Absicht zum Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der Gemeinde. Die Gemeinde kann Nachweise, wie z.B. Eignungsprüfung (z.B. Genehmigung nach § 4 EnWG oder andere Eignungsnachweise), von den EVU verlangen. Rücknahme von Interessensbekundung oder Ausstieg aus Vergabeverfahren ist seitens der Bieter bis vor Abgabe des verbindlichen Angebotes möglich.

Fortgang nach Eingang der Interessensbekundung: Bei mehreren Interessensbekundungen ist die Gemeinde verpflichtet anhand eines Kriterienkataloges ein Auswahlverfahren durchzuführen. Im Falle nur einer Interessensbekundung gibt es keine Verpflichtung zur Durchführung des standardisierten Verfahrens. Vorteile wären dann, dass keine bzw. erheblich geringere Beraterkosten anfallen und ggf. die Anwendung von Muster-Konzessionsverträgen möglich wären.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Bürgermeister